

**Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur
Eindämmung der Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung WfMB –
CoronaVO WfMB)**

vom 18. März 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG wird verordnet:

§ 1

**Untersagung der Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen und
angegliederten Förderstätten**

(1) In allen anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie angegliederten Förderstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung untersagt, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Menschen mit Behinderung, die in diesen Einrichtungen beschäftigt und betreut werden, dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung nicht betreten, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt.

(3) Für minderjährige Menschen mit Behinderung, die die Einrichtung besuchen, soll der Einrichtungsträger ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen, soweit und solange im Fall von Erziehungsberechtigten, die mit dem minderjährigen Menschen zuhause wohnen, beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des minderjährigen Menschen mit Behinderung in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 Corona-VO tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung tagsüber gehindert sind. Entsprechendes gilt für betreuungsbedürftige volljährige Menschen mit Behinderungen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen wichtigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann.

(4) Absatz 3 greift nicht, wenn bei dem minderjährigen Menschen die Voraussetzungen nach § 5 gegeben sind.

§ 2

Untersagung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

(1) In allen Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX ist die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation untersagt.

(2) Die Maßnahmenteilnehmer dürfen die betreffenden Einrichtungen einschließlich aller Geschäftsstellen nicht betreten.

§ 3

Untersagung der Durchführung von Gruppenangeboten in der Eingliederungshilfe

Die Durchführung von Gruppenangeboten in interdisziplinären Frühförderstellen nach § 46 SGB IX, heilpädagogischen Gruppenangebote nach § 79 SGB IX und Gruppenangeboten der Eingliederungshilfe zur Unterstützung im Alltag ist untersagt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 1 bis § 3 sind Menschen mit Behinderungen, die in Wohnheimen mit unmittelbar räumlich verbundenen Förderstätten wohnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und durch den jeweiligen Träger keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

§ 5

Allgemeines Betretungs- und Teilnahmeverbot

Den folgenden Personen ist der Zutritt zu Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 SGB IX erbringen, untersagt:

1. Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, und
2. Personen, die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, und
3. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Lucha

Begründung

I. Allgemein

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich zunehmend in Baden-Württemberg aus. Die Zahl der Infizierten steigt exponentiell. Es wurden bereits verschiedentlich und mit zunehmender Tendenz Einträge des Virus in Einrichtungen auch außerhalb von bekannten Infektionsketten und –clustern festgestellt.

Um einen weiteren exponentiellen Anstieg der Fallzahlen zu bremsen wurden bereits zahlreiche Einrichtungen, insbesondere Gemeinschafts- und Bildungseinrichtungen geschlossen. Unternehmen sind gehalten, ihren Beschäftigten vermehrt Telearbeit anzubieten.

Diese Schließungen sind auch für den Bereich der Eingliederungshilfe anzuordnen. Zum einen besteht hier gleichermaßen ein Risiko, dass über die Einrichtungen und Angebote der Eingliederungshilfe die Infektion weitergetragen wird. Zum anderen ist anders als in vielen Unternehmen, die auch Telearbeit anbieten können, in Werkstätten für behinderte Menschen die physische Präsenz in der Werkstatt erforderlich und das Gebot, zur Vermeidung von Ansteckungen eine hinreichende Distanz zu wahren, nicht ohne Weiteres einhaltbar. Hinzu kommt, dass in der Eingliederungshilfe überdurchschnittlich häufig Menschen beschäftigt bzw. betreut werden, die an Vorerkrankungen leiden, die das Risiko eines schweren, im schlimmsten Fall tödlichen Verlaufs erhöhen.

Eine erhöhte Infektionsgefahr ist auch dadurch gegeben, dass die Menschen mit Behinderungen in der Regel mit dem öffentlichen Nahverkehr oder gemeinsamen Transporten in Bussen zu den Angeboten und in die Einrichtungen gelangen und es hierzu auch keine Alternativen gibt.

Das Schließen der Angebote kann vor allem für Angehörige, die die Betreuung dann selbst übernehmen müssen, erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere wenn das Wegfallen der Angebote dazu führt, dass eine Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang ausgeübt werden kann oder insgesamt – z.B. weil auch minderjährige Kinder betreut werden – eine erhebliche Belastungssituation entsteht. Mittelbar ist auch die Wirtschaft hiervon betroffen, da Beschäftigte aufgrund der notwendigen Betreuung von Angehörigen ausfallen.

Angesichts der Risiken für die Menschen in der Eingliederungshilfe sowie für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt, die durch eine weitere Ausbreitung über Gruppenangebote und Gemeinschaftseinrichtungen gefährdet wäre, gibt es jedoch keine Alternative.

II. Im Einzelnen

Zu § 1

Die Beschäftigung und Betreuung in den genannten Einrichtungen ist aus den vorgenannten Gründen untersagt. Um Umgehungen zu vermeiden, ist es erforderlich, ein Betretungsverbot auszusprechen. Zulässig bleibt die Tätigkeit von anderen Menschen in der Einrichtung, z.B. in der Verwaltung.

Angelehnt an die Regelungen für Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zugelassen. In diesen Fällen ist der Betrieb lediglich insoweit aufrecht zu erhalten, als es zur Betreuung notwendig ist.

Beim Zugang zu diesen „Notgruppen“ ist jedoch auch die spezifische Situation der einzelnen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen der Verlust der Gewohnheit und der üblichen Struktur zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würde, sind die Risiken gegeneinander abzuwägen.

Es ist darauf zu achten, dass die Betreuung, gegebenenfalls auch die Beschäftigung, unter Beachtung von infektionshygienischen Vorgaben und in kleinen Gruppen erfolgt, damit das Risiko einer Infektion reduziert wird.

Menschen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben, ist der Zutritt zur Betreuung stets untersagt, vgl. § 5.

Zu § 2

Zur Reduzierung der Infektionsgefahr ist die Durchführung der benannten Angebote in der Einrichtung ausgeschlossen.

Zu § 3

Auf die Ausführungen zu § 2 wird verwiesen. Zulässig bleiben Einzelmaßnahmen.

Zu § 4

In Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen in den genannten Wohnformen leben, greifen die Verbote nach § 1 bis § 3 nicht, da sich diese Menschen ohnehin in einem Austausch befinden und insbesondere die Möglichkeit erhalten bleiben soll, Beschäftigungs- und tagesstrukturierende Angebote weiterzuführen, um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden. Auch hier ist darauf zu achten, dass z.B. durch die Bildung fester kleiner Gruppen oder infektionshygienische Maßnahmen das Risiko für Infektionen minimiert wird.

Zu § 5

Auch wenn ausnahmsweise weiterhin Zugang zu den Angeboten besteht, sind Personen auszuschließen, die zu den in § 5 genannten Risikogruppen gehören. Dies betrifft nicht Wohnrechte von Betroffenen; etwaig notwendige Betreuungsmaßnahmen können gegebenenfalls im Einzelfall als Einzelangebote unter besonderer Beachtung infektionshygienischer Maßnahmen fortgeführt werden.

Zu § 6

Die Verordnung gilt zunächst analog zur Regelung der Beschränkungen des Betriebs anderer Gemeinshafteinrichtungen befristet.